

§ 98 GehG Truppendienstzulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Militärfamilienangehörige gebührt,
 1. solange sie im Truppendienst verwendet werden,
 2. wenn sie infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden können,eine ruhegenüßfähige Truppendienstzulage.
2. (2) Die Truppendienstzulage beträgt
 1. 1.144,3 € in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1, M ZO 2 und M ZO 3,
 2. 2.74,1 € in den Verwendungsgruppen M BUO, M ZUO, und M ZCh.
3. (3) Für die Militärfamilienangehörige, die auf Grund ihrer Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 befähigt sind und als Militärpilot verwendet werden, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 2 Z 1 genannten Betrages.
4. (4) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at